

Satzung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften Sulingen

vom 07.03.2002 (Abl. RBHan. 2003/Nr. 4 v. 12.02.2003), zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2026

§ 1

Name und Sitz, Aufsicht

- (1) Der Verband im Bezirk des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser Geschäftsstelle Sulingen führt den Namen

„Verband der Teilnehmergeinschaften Sulingen“.

Er hat seinen Sitz in Sulingen.

- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
(3) Der Verband untersteht der Aufsicht des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser Geschäftsstelle Sulingen (Flurbereinigungsbehörde).

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband unterstützt die Mitglieder des Verbandes bei der Förderung, Entwicklung und Gestaltung des ländlichen Raumes. Er dient der gemeinsamen Durchführung der seinen Mitgliedern nach § 18 FlurbG obliegenden Aufgaben und tritt nach Maßgabe dieser Satzung an die Stelle der einzelnen Teilnehmergeinschaft.
- (2) Der Verband übernimmt für seine Mitglieder:
- a) die Heranziehung der einzelnen Teilnehmer zu Beiträgen nach §§ 19 und 106 FlurbG und die Kassen- und Buchführung in voller Verantwortung,
 - b) die Beantragung und Abrechnung öffentlicher Fördermittel und unterstützt seine Mitglieder bei der Finanzierung ihrer Aufgaben
 - c) die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung von Geldforderungen gegen Beteiligte an Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,
 - d) die Verwaltungsaufgaben im Bereich der Haushaltsführung und der Rechnungslegung,
 - e) die Verwaltung von Flächen und Treuhandgeschäfte,
 - f) die Wahrnehmung von Bauoberleitungs- und Bauleitungsaufgaben und sonstige Aufgaben zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und zur Ausführung von Bodenverbesserungen,
 - g) die Bereitstellung von Vermessungsgehilfen und andere Vermessungsnebenleistungen,
 - h) die Vertretung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben.
- (3) Der Verband errichtet und verwaltet Verbundkonten zur Zwischenfinanzierung von Maßnahmen.
- (4) Der Verband kann nach Beauftragung durch die obere Flurbereinigungsbehörde bereits vor der Anordnung der Flurbereinigung Vorarbeiten übernehmen und für Zwecke der Flurbereinigung Grundstücke erwerben oder pachten.
- (5) Dem Verband können auch sonstige Angelegenheiten seiner Mitglieder mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde übertragen werden.
- (6) Der Verband kann, soweit es der Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz dient, gegen Erstattung der Kosten auch für Nichtmitglieder tätig werden, z.B. für Gemeinden oder Unternehmensträger in Verfahren nach § 87 ff. FlurbG.
- (7) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (8) Der Verband kann Personen, die sich um ihn besonders verdient gemacht haben, ehren.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die den Verband nach § 26 a FlurbG bildenden Teilnehmergeinschaften im Bezirk des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser Geschäftsstelle Sulingen.
- (2) Grundlage der Mitgliedschaft ist ein entsprechender Beitrittsbeschluss des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.
- (3) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich dem Verband gegenüber erklärt werden. Nach Abwicklung sämtlicher dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Mitgliedes wird der Austritt wirksam.
- (4) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dieser Satzung oder den Beschlüssen der Verbandsorgane zuwider handeln.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung der Teilnehmergeinschaft.
- (6) Auf § 9 Abs. 1 Buchst. f und § 17 wird hingewiesen.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, Verbandsvorsitzende und der Geschäftsführer.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den im Verband zusammengeschlossenen Teilnehmergeinschaften. Die Mitglieder werden durch die Vorsitzenden ihrer Vorstände vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie von Stellvertretern oder durch ein anderes bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Zur Mitgliederversammlung können Personen, die ihr nicht angehören, durch den Verbandsvorsitzenden oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Über den wesentlichen Hergang der Verhandlungen und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Beschlussfassung, die Namen der Anwesenden sowie deren Funktion und den Wortlaut der Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungs- oder Wahlergebnissen enthalten. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Flurbereinigungsbehörde erhält eine Kopie von der Niederschrift.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (2) Sie beschließt über:
 - a) die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - b) den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahreshaushaltsrechnung
 - d) die Auflösung des Verbandes
 - e) Ehrung von Personen
 - f) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann vom Verbandsvorsitzenden Auskunft über die Tätigkeit des Vorstandes verlangen.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder und die Flurbereinigungsbehörde schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; in dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder oder die Flurbereinigungsbehörde schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Für die Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf drei Jahre. Wählbar sind aktive oder ehemalige Vorstandsmitglieder von Teilnehmergeinschaften.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes oder Stellvertreter dadurch abberufen, dass sie an deren Stelle mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder neue Mitglieder oder Stellvertreter wählt. In der Versammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- (4) Der Vorstand wählt aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.
- (5) Wird der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Verbandes. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter wirken ehrenamtlich. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt, ob und in welcher Höhe ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnisse und Aufwand gewährt wird; die Entschädigung zahlt der Verband der Teilnehmergeinschaften Sulingen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er erledigt alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach § 6 die Mitgliederversammlung oder nach § 11 der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume
 - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dienstkräfte
 - c) die Feststellung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Verbandsbeiträge
 - d) die Aufstellung der Jahreshaushaltsrechnung
 - e) die Aufnahme von Darlehen und die Anlage von Geldern
 - f) die Aufnahme von Mitgliedern
 - g) der Erlass einer Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes
 - h) die Vergabe von Arbeiten sowie der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen.
- (2) Der Vorstand kann Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer zur Erledigung übertragen.
- (3) Der Vorstand hat über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die ihm der Verbandsvorsitzende vorlegt.

§ 10

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende lädt den Vorstand und die Flurbereinigungsbehörde schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (3) Der Vorstand beschließt offen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

§11

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet sie. Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt die ihm nach § 9 Abs. 2 übertragenen Aufgaben. Er ist ferner berechtigt, an Stelle des Vorstandes in dringenden Fällen Anordnungen zu treffen und Geschäfte zu besorgen. Von den Maßnahmen nach Satz 1 und 2 hat er den Vorstand in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes und des Vorsitzenden unterhält der Verband an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Mit der Leitung der Geschäftsstelle wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer beauftragt. Er erledigt die Aufgaben für die Mitglieder des Verbandes nach § 2 Abs. 2-7 und die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit.
- (2) Der Geschäftsstelle können aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes und des Vorsitzenden Aufgaben übertragen werden. Näheres regeln Geschäftsordnung bzw. Geschäftsverteilungsplan.

§ 13

Haushalt

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist vor dessen Beginn ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem Haushaltsplan. Die Festsetzung der Beiträge gegenüber den Mitgliedern erfolgt nach den Verbandsbeitragsgrundsätzen. Besondere Leistungen des Verbandes sind gesondert abzurechnen. Auf die Beiträge können Abschläge erhoben werden.
- (3) Für die Schulden des Verbandes haften die Mitglieder anteilig nach der Verfahrensfläche.
- (4) Für die Aufteilung von Vermögenswerten gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 15
Rechnungslegung

- (1) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher und der Rechnungslegungsergebnisse stellt der Vorstand die Haushaltsrechnung auf.
- (2) Die Kassen- und Buchführung sowie die Haushaltsrechnung des Verbandes werden durch die Flurbereinigungsbehörde geprüft.

§ 16
Genehmigungsvorbehalte der Flurbereinigungsbehörde

Der Zustimmung bzw. Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen insbesondere:

- a) der Haushaltsplan
- b) die Verbandsbeitragsgrundsätze und sonstige Beitragsbeschlüsse
- c) die Eröffnung von Konten bei mehreren Kreditinstituten
- d) die Haushaltsrechnung
- e) Darlehensverträge
- f) Treuhandgeschäfte
- g) der Erwerb von Grundstücken
- h) die Eingruppierung der Dienstkräfte
- i) die Wahrnehmung sonstiger Angelegenheiten der Verbandsmitglieder wie auch das Tätigwerden für Nichtmitglieder (vergleiche § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung)

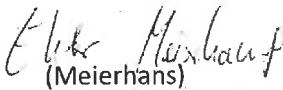
§ 17
Genehmigungsvorbehalte der oberen Flurbereinigungsbehörde

Der Beitritt, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband der Teilnehmergeinschaften Sulingen sowie eine Satzungsänderung und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung bzw. Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die obere Flurbereinigungsbehörde in Kraft.


Sulingen, den 11.03.2026


(Meierhans)
Verbandsvorsitzender

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Calenberger Str. 2
30169 Hannover

Genehmigt:

im Auftrage


Hannover, d. 06.05.26 RR Franzke